

Spendenbegünstigung für gemeinnützige Vereine

Seit 2024 besteht die Möglichkeit, dass Spenden von privaten Personen oder auch von Unternehmen an alle gemeinnützigen Vereine absetzbar sind, d.h. für Privatpersonen und für Unternehmen sind Spenden von der Steuer absetzbar.

Voraussetzung dafür ist, dass der Verein auf einer Liste des Finanzministeriums zur Spendenbegünstigung registriert ist. Diese Registrierung muss der Verein über einen Steuerberater beim Finanzamt beantragen.

Von 1. April bis 30. Juni 2024 können Vereine über einen Steuerberater beim Finanzamt Anträge für einen Spendenabzugsbescheid stellen. Das Finanzamt stellt die Spendenbegünstigung mittels Bescheid fest.

Die Erteilung der Spendenbegünstigung muss bis spätestens 31. Oktober 2024 vom Finanzamt veröffentlicht werden. Dennoch gilt die Begünstigung rückwirkend ab 1. Jänner 2024, das heißt alle Spenden des Jahres 2024 sind für die Spender abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der offiziellen Anerkennung geleistet worden sind.

Voraussetzung ist, dass der Spender der empfangenden Organisation Vornamen und Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben hat.

Der Verein muss jeden Spender mit dem Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr zugewendeten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung elektronisch melden. Die übermittelten Spendenbeträge werden in der (Arbeitnehmer)Veranlagung des jeweiligen Spenders automatisiert als Sonderausgaben berücksichtigt;

Was ist der Unterschied zwischen Spenden und Sponsoring?

- Beim Sponsoring wird mittels eines Vertrages eine Gegenleistung im Wert des Sponsoring Betrags vereinbart, d.h. der Verein muss die Gegenleistung z.B. mittels Anbringen des Logos auf Werbemittel, Inserat in einer Broschüre, etc. nachweisen.
- Spenden sind eine Schenkung einer Geldsumme ohne Gegenleistung und ohne Vertrag!

Die Menschen in Österreich sind sehr spendenfreudig – nutzen wir die neue Gelegenheit und geben wir ihnen die Möglichkeit für die wertvolle Arbeit der volkskulturellen Vereine zu spenden! Wichtig ist, dass ihr den Menschen mitteilt, dass der Verein spendenbegünstigt ist.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



1. Was versteht man unter Spendenbegünstigung?

Die Spendenbegünstigung regelt, unter welchen Voraussetzungen Spenden beim Zahler als **Betriebsausgaben** oder **Sonderausgaben** einkommen bzw. lohnsteuer-mindernd zu berücksichtigen sind. Wenn jemand z.B. 100 Euro spendet und einen Steuersatz (Grenzsteuersatz) von 30 Prozent hat, beträgt die Steuerersparnis 30 Euro.

Die gesetzlichen Regelungen für die Spendenbegünstigung finden sich in § 4a des Einkommensteuergesetzes (EStG 1988). Absetzbar sind nur Spenden an bestimmte Einrichtungen, die – wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – auf der Webseite des BMF in der „Liste begünstigter Einrichtungen (für Spenden, Kirchenbeiträge, etc.)“ ausgewiesen sind.

Durch die Neuregelung haben Spender künftig eine größere Auswahl an Organisationen, denen sie steuerbegünstigt spenden können. Ansonsten ändert sich für Spender nichts. Für diese gilt daher:

Spender können (weiterhin) an Organisationen steuerbegünstigt spenden, die zum Zeitpunkt der Spende auf der Liste begünstigter Einrichtungen stehen. Der Ausweis als spendenbegünstigte Organisation besteht ab dem in der Liste angegebenen Datum der bescheidmäßigen Zuerkennung der Begünstigung bis einschließlich dem in der Liste eingetragenen Datum des Widerrufs der Begünstigung (Spalte „Gültig-Ab“ bzw. „Gültig-Bis“ in der Liste). Spenden an Organisationen, die in der Liste nicht genannt sind, oder an solche, deren Spendenbegünstigung zum Zeitpunkt der Spende bereits widerrufen wurde, können steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Spenden aus dem Privatvermögen an inländische begünstigte Organisationen werden als Sonderausgaben nur auf Grundlage einer elektronischen Datenübermittlung berücksichtigt. Wie bisher müssen Spender, bei denen die Spende als Sonderausgabe berücksichtigt werden soll, der Organisation (einmalig) ihren Vor- und Zunamen und ihr Geburtsdatum bekannt geben. Die Organisation muss sodann (bis zum allfälligen Widerruf durch den Spender) bis Ende Februar des der Spende jeweils folgenden Jahres den Gesamtbetrag der Spenden des Vorjahres melden. Diese Datenübermittlung ist für den Spender in FinanzOnline ersichtlich.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



2. Unser Verein ist noch nicht spendenbegünstigt und wir möchten die Spendenbegünstigung beantragen. Welche Voraussetzungen bestehen dafür?

1. Der Verein kann nicht selbst entscheiden, ob er als gemeinnützig zu behandeln ist oder nicht und ob somit abgabenrechtliche Begünstigungen (wie etwa Steuerbefreiungen oder Spendenbegünstigungen) in Anspruch genommen werden können. Die Beurteilung, ob ein Verein abgabenrechtlich begünstigt oder spendenbegünstigt ist, erfolgt durch das **Finanzamt Österreich**.
2. Zunächst muss die Organisation nach der Bundesabgabenordnung (BAO) **abgabenrechtlich begünstigt** sein, dh die Organisation muss gemäß ihrer Rechtsgrundlage und in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, was in der Regel alle volkskulturellen Vereine sind.
 - Die Körperschaft (Verein) muss ausschließlich den begünstigten Zweck verfolgen, dh. sie darf keine nicht begünstigten (eigennützigen) Zwecke verfolgen.
 - Sie darf keinen Gewinn erstreben und die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Zusätzlich muss die Organisation die **Voraussetzungen gemäß § 4a EStG 1988** erfüllen:
 - Die Körperschaft oder deren Vorgängerorganisation (Organisationsfeld mit eigenem Rechnungskreis) muss seit mindestens einem zwölf Monate umfassenden Wirtschaftsjahr ununterbrochen ausschließlich und unmittelbar den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecken dienen.
 - Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebentätigkeiten, ausschließlich solche wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten, die einen entbehrlichen oder unentbehrlichen Hilfsbetrieb (§ 45 Abs 1 und 2 BAO) oder eine bloße Vermögensverwaltung darstellen oder die kraft Gesetzes oder Bescheides nicht zum Entfall der abgabenrechtlichen Begünstigungen führen (§ 45a BAO und § 44 Abs 2 BAO).
 - Die Körperschaft muss Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung getroffen haben und das glaubhaft machen können.
 - Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten der Körperschaft dürfen höchstens 10% der Spendeneinnahmen betragen.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



3. Wie funktioniert das Verfahren zur Erlangung der Spendenbegünstigung?

1. Die Beurteilung, ob ein Verein die gesetzlichen Voraussetzungen der Spendenbegünstigung erfüllt, erfolgt durch das **Finanzamt Österreich**.
2. Die Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist beim Finanzamt Österreich über einen Steuerberater zu beantragen. Dazu wird ein eigenes **elektronisches Formular** in FinanzOnline zur Verfügung gestellt.
3. Im Detail gelten folgende Regeln für die erstmalige Beantragung:
 - Wenn ein Verein noch keine Steuernummer hat, wird eine solche vergeben werden.
 - Das Formular ist durch einen **berufsmäßigen Parteienvertreter** gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017), dh durch eine Steuerberaterin/einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer ausschließlich im Wege von FinanzOnline zu übermitteln.
 - Dem Antrag ist die geltende Rechtsgrundlage der Körperschaft (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag) beizulegen.
 - Bei Körperschaften, die der Pflicht zur gesetzlichen oder satzungsmäßigen **Abschlussprüfung** durch einen Abschlussprüfer unterliegen, ist – wie schon bisher – zusätzlich bei der Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen sowie die Einhaltung der anzuwendenden

Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff des Unternehmensgesetzbuches (UGB) entsprechenden Prüfung zu bestätigen.

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt das Finanzamt Österreich dies mit Bescheid fest und die Körperschaft wird mit dem Datum dieses Bescheides („Gültig-Ab“) in die [Liste begünstigter Einrichtungen](#) aufgenommen. Die Liste wird auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen veröffentlicht.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



4. Ab wann kann der Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen gestellt werden?

1. Der Antrag kann **ab April 2024** gestellt werden. Er kann nur durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter gemäß Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) 2017 elektronisch im Wege von FinanzOnline übermittelt werden.
2. Wird der Antrag bis 30. Juni 2024 gestellt, gilt Folgendes:
 - Die bescheidmäßige Erteilung der Spendenbegünstigung ist vom Finanzamt Österreich bis längstens 31. Oktober 2024 zu veröffentlichen, es sei denn, der Antragsteller wurde zur Behebung von Mängeln aufgefordert oder ihm Ergänzungsaufträge oder Bedenkenvorhalte übermittelt. Mit der Zuerkennung der Begünstigung erfolgt auch die Eintragung auf der Liste.
 - Die Eintragung in die Liste entfaltet aber bereits (rückwirkend) für Zuwendungen ab dem 1. Jänner 2024 Wirkung. Es sind daher alle Spenden des Jahres 2024 abzugsfähig, auch jene, die bereits vor der Anerkennung geleistet worden sind.

5. Was ist hinsichtlich der Statuten zu beachten?

1. Bitte orientieren Sie sich an den **Musterstatuten** des Bundesministeriums für Finanzen (BMF). Diese finden sich auf der [Webseite des Bundesministeriums für Finanzen](#). Diese gelten nicht nur für Vereine, sondern (in angepasster Form) auch für andere Rechtsformen, wobei bei gemeinnützigen GmbHs noch zusätzlich ein Ausschüttungsverbot von etwaigen Zufallsgewinnen in der Rechtsgrundlage enthalten sein muss.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der Webseite des Bundesministeriums für Inneres (BMI) veröffentlichten Musterstatuten den Voraussetzungen für die abgabenrechtliche Gemeinnützigkeit nicht entsprechen.

Beachten Sie bitte:

- Besonders wichtig ist, dass in der Zweckbestimmung ein gemeinnütziger oder mildtätiger Zweck oder gegebenenfalls mehrere gemeinnützige oder mildtätige Zwecke ausdrücklich genannt sind. Sollten daneben nicht begünstigte Zwecke verfolgt

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



werden, muss schon in den Statuten zum Ausdruck kommen, dass es sich um absolut untergeordnete Nebenzwecke handelt.

- Die ideellen Mittel (= die Tätigkeiten des Vereins) sowie die materiellen Mittel (= die Finanzierungsquellen) müssen vollständig genannt werden und es darf hier zu keiner Vermischung mit dem Zweck kommen.

Beispiel für eines Heimatvereins:

Zweck des Vereins ist die Pflege der Tradition des Volkstanzes, der Trachten und der Bräuche. Tanzabende- und Volkstanzkurse stellen ein ideelles Mittel dar.

Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, Förderungen und Spenden stellen materielle Mittel dar.

- In den Statuten muss ausdrücklich verankert werden, dass der Verein nicht auf Gewinn gerichtet ist.
 - Es ist ausdrücklich zu verankern, dass an Mitglieder oder nahestehende Personen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden und gesammelte
 - Spendenmittel ausschließlich für die im Zweck angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
 - Weiters muss geregelt werden, dass bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des begünstigten Zwecks das Vereinsvermögen nur für die in den Statuten genannten begünstigten Zwecke verwendet werden darf.
3. Auch wenn Ihr Verein schon vom Finanzamt als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt wurde bzw. die Statuten nach den bisherigen Musterstatuten der Finanzverwaltung erstellt wurden, sollte überprüft werden, ob für die Erlangung der Spendenbegünstigung Änderungen bei den Statuten notwendig sind, insbesondere hinsichtlich der Regelung über die Spendenverwendung und über die Vermögensbindung.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400



6. Welche Verpflichtungen bestehen für spendenbegünstigte Einrichtungen in Bezug auf die Datenübermittlung?

- Die bisherigen Regeln zur Datenübermittlung bei **Spenden aus dem Privatvermögen** ändern sich durch die Reform nicht. Spendenbegünstigte Empfänger mit einer festen örtlichen Einrichtung im Inland müssen für jeden Spender den Gesamtbetrag der in einem Kalenderjahr zugewendeten Beträge bis Ende Februar des Folgejahres der Finanzverwaltung **elektronisch melden**, sofern der Spender der empfangenden Organisation Vornamen und Zunamen und Geburtsdatum bekannt gegeben hat. Die übermittelten Spendenbeträge werden in der (Arbeitnehmer)Veranlagung des jeweiligen Spenders automatisiert als Sonderausgaben berücksichtigt; sie können daher in die Steuererklärung nicht als Sonderausgaben eingetragen werden.
- Die Datenübermittlung erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzrechts unter Verwendung eines verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben (**vbPK SA**). Für die Ermittlung des verschlüsselten Personenkennzeichens stehen nach Wahl der Organisation entweder das Datenstromverfahren oder das Dialogverfahren zur Verfügung.
- Kommt die übermittlungspflichtige Organisation ihrer Übermittlungsverpflichtungen auch nach Aufforderung durch das Finanzamt nicht nach, kann bei Organisationen, die bescheidmäßig spendenbegünstigt sind, der Bescheid widerrufen werden.
- Wie schon bisher gilt die Datenübermittlung nicht für **Spenden aus dem Betriebsvermögen**. Für derartige Spenden darf der Spender seine persönlichen Daten nicht bekannt geben. Die Spenden sind als Betriebsausgaben in der Steuererklärung (Formular E 1a) anzugeben und auf Verlangen des Finanzamtes durch Vorlage eines Beleges nachzuweisen. Auf Verlangen des Zuwendenden ist von der empfangenden Organisation eine Spendenbestätigung auszustellen.

Salzburger Volkskultur

Büro: Haus der Volkskulturen 5020 Salzburg, Zugallistraße 10

Post 5010 Salzburg, Postfach 527

Telefon 0662/8042-3063, Telefax 0662/8042-2612

E-Mail: volkskultur@salzburg.gv.at, www.salzburgervolkskultur.at

ZVR Zahl 865374177 UID:ATU 33983400

